



<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich

Sitzungsvorlage

für

Betriebsausschuss der Gemeindewerke	30.11.2023
Rat der Gemeinde Finnentrop	12.12.2023

Erlass eines 17. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Finnentrop vom 13.12.1988

Der Rat der Gemeinde Finnentrop hat zuletzt am 15.12.2020, Punkt A.4, beschlossen, eine Erhöhung bei den Wassergebühren ab dem 01.01.2021 vorzunehmen. Seinerzeit wurden sowohl die Grund- als auch die Verbrauchsgebühren um 5 % angehoben. Ausschlaggebend für die Anhebung waren einerseits eine zunehmende Investitionstätigkeit und andererseits erhöhte Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen in das Wasserversorgungsnetz der Gemeindewerke Finnentrop GmbH.

Gegenwärtig stellt sich die Gebührenstruktur deshalb wie folgt dar:

- Verbrauchsgebühr 1,67 € / m³
- Grundgebühr
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung
 - bis 10 m³ 75,60 € / Jahr,
 - über 10 m³ 105,60 € / Jahr,
 - Großwasserzähler ab DN 80 2.142,00 € / Jahr,
 - Brauchwasserzähler 15,60 € / Jahr.

Die Benutzungsentgelte für die Wasserversorgung in den Städten und Gemeinden des Kreis Olpe sind demgegenüber nachfolgend dargestellt:

Kommune bzw. Stadtwerke	Verbrauchsgebühr (netto)		Grundgebühr (netto)			
	2023	2024	2023		2024	
	pro m ³ in €	pro m ³ in € (Tendenz)	pro Monat in €	pro Jahr in €	pro Monat in € (Tendenz)	pro Jahr in € (Tendenz)
Attendorf (BiggeEnergie)*	1,82	→	6,25	75,00	→	→
Drolshagen	1,45	↑	4,60	55,20	↑	↑
Kirchhundem	3,15	↑	14,17	170,00	↑	↑
Lenneadt	1,79	↑	5,00	60,00	↑	↑
Olpe (BiggeEnergie)*	1,82	→	6,25	75,00	→	→
Wenden	nachrichtlich: verschiedene WBV					
Finnentrop	1,67	1,80	6,30	75,60	7,00	84,00

*Grundgebühr pro Wohneinheit

Die Gemeindewerke Finnentrop GmbH sieht jährliche Investitionen in Höhe von durchschnittlich 450 T€ u.a. in das Wassernetz (z.B. der Austausch von Hauptleitungen) vor. Darüber hinaus wird die Netzqualität auch durch erhöhte Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen verbessert, auch um die erhöhten Wasserverluste anhaltend zu senken.

Diese Entwicklungen führen dazu, dass sowohl die Kapital- als auch die Betriebskosten der Gemeindewerke Finnentrop GmbH im Bereich der Wasserversorgung ansteigen. In Folge dessen wird eine Anpassung der Wassergebühren erforderlich. Eine entsprechende Gebührenbedarfsermittlung für das Jahr 2024 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt. Die Übersicht enthält eine Prognose des voraussichtlichen Gebührenbedarfs und -aufkommens im Jahr 2023 und eine darauf basierende Fortschreibung für das Folgejahr.

Bei der Bedarfsermittlung wurden Beteiligungsbeträge (Gewinnanteile) aus dem Betrieb der Wasserverwaltungsanlagen durch die Gemeindewerke Finnentrop GmbH im Jahr 2023 berücksichtigt.

Es wird vorgeschlagen,

- a) die Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung ab dem 01.01.2024 wie folgt neu festzusetzen:

- Verbrauchsgebühr 1,80 € / m³
- Grundgebühr
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung
 - bis 10 m³ 84,00 € / Jahr,
 - über 10 m³ 118,80 € / Jahr,
 - Großwasserzähler ab DN 80 2.400,00 € / Jahr,
 - Brauchwasserzähler 16,80 € / Jahr.

- b) und den als Anlage 2 vorgelegten 17. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Finnentrop vom 13.12.1988 zu erlassen.

Finnentrop, 17.11.2023

Der Bürgermeister

Gebührenbedarfsermittlung in der Wasserversorgung

	2023	2024
1. Gebührenfähiger Aufwand		
Personalaufwendungen (inkl. an die GmbH transferierte Pers.-Aufwendungen)	383 T€	427 T€
Kapitalkosten Gemeindewerke GmbH	566 T€	606 T€
Betriebskosten Gemeindewerke GmbH	717 T€	746 T€
Kalkulatorischer Kostenanteil Gemeindewerke GmbH	53 T€	57 T€
Sonstige Betriebliche Aufwendungen	8 T€	8 T€
Zinsen	11 T€	8 T€
Summe	1.738 T€	1.852 T€
2. Erträge (exklusiv Wassergebühren)		
Sonstige betriebliche Erträge	15 T€	15 T€
Beteiligungserträge	71 T€	75 T€
Summe	86 T€	90 T€
3. Gebührenbedarf des Betriebszweigs (Aufwand minus Ertrag)	1.652 T€	1.762 T€
4. Wassergebührenaufkommen (vgl. Folgeseite)	1.640 T€	1.779 T€
5. Überschuss (+) bzw. Fehlbetrag (-)	-12 T€	17 T€

Gebührenbedarfsermittlung in der Wasserversorgung

A. Wasserverbrauchsgebühren		
Wasserverbrauch		
	2023 m ³	2024 m ³
	780.000	780.000
Summe:	780.000	780.000
B. Grundgebühren		
Zählerzahlen		
	4.144	4.144
	12	12
	9	9
	208	208
Summe:	4.373	4.373

Wassergebühr insgesamt:

2023		2024	
	Gebühr pro m ³	Gebühren	
	1,67 €	1.302.600,00 €	1,80 €
			1.404.000,00 €
		Differenz:	
Zählergebühr	Gesamt	Zählergebühr	Gesamt
75,60 €	313.286,40 €	84,00 €	348.096,00 €
105,60 €	1.267,20 €	118,80 €	1.425,60 €
2.142,00 €	19.278,00 €	2.400,00 €	21.600,00 €
15,60 €	3.244,80 €	16,80 €	3.494,40 €
337.076,40 €		gesamt	
		374.616,00 €	
		Differenz:	
1.639.676,40 €		1.778.616,00 €	

Differenz gesamt:

138.939,60 €

**17. Nachtrag
vom
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Gemeinde Finnentrop**

vom 13.12.1988

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490), und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Finnentrop über die gemeindliche Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) vom 13.12.1988 hat der Rat der Gemeinde Finnentrop in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden 17. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Finnentrop vom 13.12.1988 beschlossen:

„Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Finnentrop vom 13.12.1988, zuletzt geändert durch 16. Nachtrag vom 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt jährlich
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 10 cbm	84,00 EURO
über 10 cbm	118,80 EURO
Großwasserzähler ab DN 80	2.400,00 EURO

2. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und bei Versagen eines Wasserzählers nach Maßgaben des § 9 dieser Satzung geschätzt.

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,80 EURO je cbm.

3. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

In den Fällen einer Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird für die installierte zusätzliche Messeinrichtung eine jährliche Grundgebühr von 16,80 EURO erhoben.

Artikel II

Dieser 17. Nachtrag tritt am 01.01.2024 in Kraft.“